



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Günter Engel

Techn. Oberamtsrat a.D.

der am 19. Dezember 2016 im Alter von 74 Jahren verstorben ist. Herr Engel war von 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2006 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 50 „Techn. Umweltschutz“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Günter Engel stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 20. Dezember 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Ministerialdirigent

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Otto Brandl

Baudirektor a.D.

der am 3. Januar 2017 im Alter von 79 Jahren verstorben ist. Herr Brandl war von 1963 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2002 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 423 „Siedlungs- und Wohnungsbau“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Otto Brandl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 9. Januar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Ministerialdirigent

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe	S. 9	Kommunalverwaltung	
Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung		Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2017	S. 11
Hinweis des Herausgebers zur Beilage des Inhaltsverzeichnisses für den Jahrgang 2016.....	S. 10	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2017	S. 13
Abfallwirtschaft		Personenbeförderungsgesetz	
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald) Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf	S. 10	Bekanntmachung gemäß § 18 PBefG Veröffentlichung von Linienverkehren	S. 13
Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern		Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung	S. 14
Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut vom 20. Januar 2017, Az. 24-8164-32	S. 11		

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2016 bei.

Abfallwirtschaft

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald) Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf

Bekanntmachung vom 10. Januar 2017,
Az. 55.1-8744-1114-5

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald hat am 4. Februar 2016 die Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf beschlossen.

Die Verordnung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 10. Januar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Ministerialdirigent

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf

Auf Grund Art. 5 Abs. 1 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S 396, ber. S 449) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S 286), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Osterhofen folgende Verordnung:

§ 1

Die mit der Verordnung vom 08.11.1988, RABI Nr. 5/1989 erfolgte Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch auf die Stadt Osterhofen durch Errichtung und Betrieb einer gemeindeeigenen Bauschuttdeponie, wird hiermit wieder auf den ZAW Donau-Wald als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurück übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 4. Februar 2016
ZAW DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut

vom 20. Januar 2017, Az. 24-8164-32

I.

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 04.01.2017 die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Neunten Verordnung sind Änderungen im Kapitel B I Natur und Landschaft (Festlegung von Regionalen Grünzügen).

¹Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag 08:30 bis 11:45 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsicht aus.

Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>).

¹Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. ²Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 20. Januar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Ministerialdirigent

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	159.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	163.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	– 4.000 €

2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	37.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	40.500 €
und einem Saldo von	– 3.000 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	361.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.384.000 €
und einem Saldo von	– 1.023.000 €
c) aus der Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	1.000.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	– 26.000 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **0 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €

2. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **0 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	0 €
----------------------------	-------	-----

3. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr-Grenze Passau) auf: **200.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	200.000 €
------------------	-------	-----------

4. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinging) auf: **1.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	1.000 €
----------------------------	-------	---------

5. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **0 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €

6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdiedorf]) auf: **50.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	50.000 €
------------------	-------	----------

7. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **10.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	10.000 €
------------------	-------	----------

(2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **25.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	15.000 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	7.500 €
Landkreis Deggendorf	10 %	2.500 €

(3) Die Höhe der Verbandsumlage für die Zinsaufwendungen für den Investitionskredit für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **10.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	10.000 €
------------------	-------	----------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 28. Dezember 2016, Az. 12-1444.601-32 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 7. Januar 2017
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2017

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.731.800,00 €
in den Aufwendungen mit	2.726.650,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.348.000,00 €
und in den Ausgaben mit	1.348.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

288.600,00 €

festgesetzt.

§ 5

Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 994.850,00 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2017 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 16. Januar 2017
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

Personenbeförderungsgesetz

21-3622-8

Bekanntmachung gemäß § 18 PBefG Veröffentlichung von Linienverkehren

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Niederbayern erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern unter www.regierung.niederbayern.bayern.de – Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr – Verkehrswesen einzu-sehen.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Abs. 5 PBefG genannten Frist stellen.

Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Regierung von Niederbayern zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8 a Abs. 2 PBefG/(Vorabekanntmachung) gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG).

Landshut, 3. Januar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Ministerialdirigent

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

26. Aktualisierung, Stand Oktober 2016, 306 Seiten.

Preis 133,99 €

Gesamtwerk (1 636 Seiten, 1 Ordner), 159,99 € mit

Fortsetzungsbezug

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Das gewohnte Datenschutzrecht ändert sich wesentlich. Die neu in den Kommentar aufgenommene Datenschutz-Grundverordnung der EU wird einen entscheidenden Systemwechsel mit sich bringen. Diese EU-Verordnung wird ab 28. Mai 2018 auch für bayerische Behörden unmittelbar gelten und das geltende Bayer. Datenschutzgesetz zur Anpassung zwingen. Der Kommentar erläutert die EU-Verordnung und bringt für die bayerische Datenschutzpraxis einen informativen Überblick über das neue europäische Datenschutzrecht. Dem Leser hilft dabei insbesondere ein Schlagwortverzeichnis, das zu jedem Schlagwort die entsprechenden Artikel der DSGVO sowie die dazugehörigen Erwägungsgründe aufzeigt.

Für die Zeit bis zum 25. Mai 2018 gilt weiterhin die vorhandene Kommentierung zum geltenden Bayer. Datenschutzgesetz zusammen mit dem Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Sobald der Bayer. Landtag im Jahr 2017 zur Umsetzung der EU-Verordnung ein neues, an die EU-Verordnung angepasstes Bayer. Datenschutzgesetz erlassen hat, wird eine Kommentierung des neuen BayDSG zusammen mit einem überarbeiteten Handbuch für die Rechtslage ab dem 25. Mai 2018 in den Kommentar aufgenommen werden. Sobald der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber bereichsspezifische Datenschutzvorschriften an die EU-Verordnung anpasst, wird dies ebenfalls berücksichtigt werden.